

**Editorial**

Herausgeber:  
Detlef Burhoff  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

zum Schluss des Jahres legen wir – quasi als Weihnachtsgabe – heute noch eine Sonderausgabe vor, die sich wieder nur mit Gebührenrecht befasst. Dazu waren in der letzten Zeit viele wichtige Entscheidungen angefallen, die wir jedoch nicht alle in der normalen Berichterstattung vorstellen konnten, dafür ist häufig leider nicht Platz genug.

Zu der Sonderausgabe merke ich Folgendes an:

Sie enthält eine bunte Mischung von kosten- und gebührenrechtlichen Entscheidungen der letzten Zeit, insbesondere auch zu Erstattungsfragen. Vorgestellt werden zudem auch wieder einige Entscheidungen zur Frage der Honorierung des Zeugenbeistands und zur Pauschgebühr nach § 51 RVG.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Entscheidung KG, Beschl. v. 25.10.2019 – 1 Ws 86/19, mit dem das KG seine m.E. zu restriktive Rechtsprechung zur Nr. 4142 VV RVG fortsetzt. Die Entscheidung ist m.E. falsch. Man muss sich aber als Verteidiger auf die vom KG angesprochene Diskussion einstellen.

Zum Schluss: Nochmals ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch. Und: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

**Inhalt**

**Verfahrensrecht**

Umfang der Bestellung eines Zeugenbeistandes; rückwirkende Bestellung .....2

Erstattung der Kosten von mehreren Verteidigern .....4

Erstattung von Sachverständigenkosten.....6

Kostentragungspflicht des Angeklagten hinsichtlich der Kosten des Nebenklägers.....8

**Anwaltsvergütung**

Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel...9

Begriff der Angelegenheit ..... 12

Gegenstandswert bei mehreren Adhäsionsklagen ..... 14

Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen in der Vollmacht..... 15

Pauschvergütung für einen Zeugenbeistand ..... 17

Pauschgebühr im Adhäsionsverfahren ..... 20

Für die Haftprüfung beigeordneter Pflichtverteidiger ..... 22

Längenzuschlag und zusätzliche Verfahrensgebühr ..... 23

Erstattungsfähigkeit von Übernachtungskosten ..... 26



### Umfang der Bestellung eines Zeugenbeistandes; rückwirkende Bestellung

**1. Der eindeutige Wortlaut des § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO gestattet es nicht, unter rein teleologischer Berufung auf Belange des Opferschutzes eine Beistandsbestellung allein für eine Tätigkeit im Vorfeld einer Zeugenvernehmung vorzunehmen.**

**2. Die rückwirkende Beiordnung eines Zeugenbeistandes nach § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO im alleinigen Vergütungsinteresse des bereits abschließend tätig gewordenen Rechtsanwalts kommt nicht in Betracht. (Leitsatz des Gerichts)**

*OLG Celle, Beschl. v. 21.5.2019 – 4 StE 1/17*

#### I. Sachverhalt

In einem beim OLG anhängigen Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung u.a. hatte der Vorsitzende Frau E.O. für drei Tage im Juni 2019 als Zeugin geladen. Bei der Zeugin handelt es sich um die Ehefrau des zentralen Zeugen A.O., der im Sommer 2015 aus Deutschland ausreiste, sich in Syrien der Vereinigung „Islamischer Staat“ anschloss und nach seiner Rückkehr gegenüber den Strafverfolgungsbehörden sowie in der Hauptverhandlung umfassende, auch die Angeklagten des Verfahrens belastende Angaben machte. Die Zeugin E.O. reiste nach den Bekundungen ihres Ehemannes gemeinsam mit diesem aus und begleitete ihn während seines Aufenthaltes im Herrschaftsgebiet des IS. Ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung sollte vornehmlich die Aktivitäten ihres Ehemannes im Vorfeld der gemeinsamen Ausreise sowie die Geschehnisse während ihres Aufenthaltes im IS-Gebiet und im Kontext ihrer Rückkehr nach Deutschland zum Gegenstand haben. Mit Schreiben an den Senat vom 9.5.2019 hat Rechtsanwalt P. aus D. angezeigt, von der Zeugin E.O. mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt worden zu sein. E.O. habe sich definitiv entschieden, von einem ihr zukommenden vollumfassenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch zu machen. Es werde daher darum ersucht, die Zeugin abzuladen. Zugleich hat Rechtsanwalt P. beantragt, der Zeugin gemäß § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO als Beistand beigeordnet zu werden.

Mit Verfügung vom 17.5.2019 hat der Vorsitzende unter Hinweis darauf, dass der Zeugin ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zukomme, die Abladung der Zeugin verfügt. Vor dem Hintergrund der über ihren Beistand vorgebrachten Erklärung der Zeugin, vollumfänglich von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, sei nicht mehr beabsichtigt, E.O. zu vernehmen. Der Beiordnungsantrag des Rechtsanwalts P. wurde abgelehnt.

#### II. Entscheidung

Die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands gemäß § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO kommt nach Auffassung des OLG nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur für eine Beistandsleistung bei einer Zeugenvernehmung und daher auch nur für die Dauer einer Vernehmung in Betracht. Denn Aufgabe eines gerichtlich bestellten Zeugenbeistands ist es, einen schutzbedürftigen Zeugen in der potentiell belastenden Situation einer Vernehmung bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse zu unterstützen. Die Beiordnung eines RA als Zeugenbeistand, der einen Zeugen bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Vorfeld einer Vernehmung berät, sehe das Gesetz demge-

**Auskunftsverweigerung wird angekündigt**

**Abladung**

**Keine Beiordnung im Vorfeld einer Vernehmung**

genüber nicht vor. Der eindeutige Wortlaut des § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO gestatte es – anders als in der Rechtsprechung und Literatur zum Teil vertreten werde (vgl. LG Dortmund, Beschl. v. 31.1.2006 – 14 (I) Qs 80/05, NStZ 2007, 240; MüKo-StPO/Maier, Bd. 1, 2014, § 68b Rn 62 m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 68b Rn 12; KK-StPO/Slawik, 8. Aufl. 2019, § 68b Rn 5) – nicht, unter rein teleologischer Berufung auf Belange des Opferschutzes eine Beistandsbestellung für eine Tätigkeit im Vorfeld einer Zeugenvernehmung vorzunehmen.

Eine Vernehmung von E.O. durch das OLG sei indes, nachdem diese habe vortragen lassen, dass sie unter Berufung auf das ihr nach § 55 StPO zukommende umfassende Auskunftsverweigerungsrecht keine Angaben machen wolle, nicht mehr beabsichtigt; die Abladung der Zeugin sei bereits erfolgt. Denn der Zeugin komme, was das OLG näher begründet, ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu, weil zumindest der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit der Zeugin wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestehe. Da aufgrund der anwaltlichen Erklärung kein Zweifel an der definiten Entscheidung der Zeugin bestehe, sich auf ihr vollumfängliches Auskunftsverweigerungsrecht zu berufen und in der Hauptverhandlung keine Angaben zu machen, bedürfe es ihres Erscheinens in der Hauptverhandlung nicht (vgl. BGH NStZ 1986, 181; MüKo-StPO/Maier, Bd. 1, 2014, § 55 Rn 117). Die beantragte Beiordnung nach § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO würde daher zum einen allein eine beratende Tätigkeit im Vorfeld einer Vernehmung erfassen, für die sie aber nach der gesetzlichen Regelung nicht erfolgen könne.

Zum anderen – so das OLG – könnte sich eine Beiordnung in der vorliegenden Fallkonstellation allein rückwirkend auf eine mit der erfolgreichen Abwendung einer Vernehmung in der Hauptverhandlung bereits abgeschlossene anwaltliche Tätigkeit erstrecken. Sie würde daher nur noch dem Vergütungsinteresse von Rechtsanwalt P. im Hinblick auf eine bereits erbrachte Tätigkeit dienen. Eine rückwirkende Beiordnung eines Zeugenbeistandes nach § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO im alleinigen Vergütungsinteresse des bereits abschließend tätig gewordenen RA komme aber ohnehin nicht in Betracht; sie wäre unzulässig (KG NStZ-RR 2008, 248; MüKo-StPO/Maier, Bd. 1, 2014, § 68b Rn 72; KK-StPO/Slawik, 8. Aufl. 2019, § 68b Rn 5).

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Mal wieder eine Entscheidung, bei der man sich fragt, warum eigentlich die OLG häufig meinen, schlauer als die (wohl) h.M. in der Literatur zu sein. Die (vgl. die o.a. Nachweise) geht nämlich – m.E. zu Recht – davon aus, dass die Bestellung eines Zeugenbeistandes auch für eine Tätigkeit im Vorfeld einer Zeugenvernehmung in Betracht kommen kann. Alles andere ergibt doch auch keinen Sinn. Denn wenn der Zeugenbeistand seine beratende/schützende Tätigkeit vernünftig und sachgerecht erfüllen können soll, muss er doch bereits im Vorfeld der Zeugenvernehmung für den Zeugen tätig sein. Wie will er denn anders über z.B. die Ausübung des Rechtes des Zeugen aus § 55 StPO beraten? M.E. kann es an der Stelle auch keine Probleme mit der Formulierung des § 68b StPO geben. Man müsste eben nur den § 68b StPO nicht so eng verstehen und am Wortlaut kleben.

2. Was kann man nun als Zeugenbeistand in einer solchen Situation tun, um beigeordnet zu werden und gegenüber der Staatskasse abrechnen zu können? M.E. kann man dem Zeugenbeistand nur raten, dem Gericht eben nicht vorab mitzuteilen, dass der Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wird und deshalb beantragt wird, ihn abzuladen. Das wird dann eben erst in der Hauptverhandlung nach

**Keine rückwirkende Beiordnung**

**Falsche Auslegung**

Beiordnung erklärt. Das hat dann zwar nutzlose Hauptverhandlungstage für die Gerichte zur Folge. Aber das ist die selbst verschuldete Folge der zu engen Auslegung des § 68b StPO.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Erstattung der Kosten von mehreren Verteidigern

**Dem Freigesprochenen sind die Kosten und Auslagen von zwei Wahlverteidigern zu erstatten, wenn seine Verteidigung im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit und Komplexität durch nur einen Wahlverteidiger nicht möglich war. (Leitsatz des Verfassers)**

**OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.6.2019 – 1 Ws 292/18**

#### I. Sachverhalt

Die StA hat dem Angeklagten mit einer 156 Seiten umfassenden Anklageschrift im sog. Göttinger Transplantationsskandal die Begehung von elf Straftaten des versuchten Totschlags gemäß §§ 212, 22, 23 StGB sowie von drei Straftaten der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB (Behandlung ohne medizinische Indikation) vorgeworfen. Bereits im Ermittlungsverfahren bestellten sich Rechtsanwalt H. und Rechtsanwalt S. als Wahlverteidiger. Beide Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Strafrecht. Rechtsanwalt S. ist ein in Revisionsachen erfahrener Fachanwalt für Strafrecht mit dem Spezialgebiet Mord- und Totschlagsverfahren. Rechtsanwalt H. ist nicht nur Fachanwalt für Strafrecht, sondern auch Fachanwalt für Medizinrecht. Er vertrat den Freigesprochenen vor seiner Mandatierung im vorliegenden Verfahren bereits gegenüber seinem Arbeitgeber, der Universitätsmedizin Göttingen, und gegenüber der Bundesärztekammer im berufsrechtlichen Verfahren. Beide Verteidiger arbeiteten im Strafverfahren arbeitsteilig zusammen. Während Rechtsanwalt H. vorrangig die sog. Indikationsfälle bearbeitete, wandte sich Rechtsanwalt S. primär den sog. Manipulationsfällen (Einflussnahme auf das Zuteilungsverfahren) zu. Das LG hat den ehemaligen Angeklagten freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden. Die Kosten beider Instanzen und die notwendigen Auslagen des Freigesprochenen wurden der Staatskasse auferlegt.

Im Kostenfestsetzungsverfahren wird nun um die Höhe der dem Freigesprochenen zu erstattenden Auslagen gestritten. Dieser hat die Kosten für beide Rechtsanwälte geltend gemacht. Die Rechtspflegerin hat nur die Kosten für einen Wahlverteidiger, nämlich Rechtsanwalt S., berücksichtigt. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Freigesprochenen, die zum großen Teil Erfolg hatte.

#### II. Entscheidung

Das OLG ist mit dem Freigesprochenen der Auffassung, dass auch die durch die Mitwirkung von Rechtsanwalt H. entstandenen Kosten neben den Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwalt S. ersatzfähig sind. Zwar seien die Kosten mehrerer Anwälte nach dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 Satz 2 Variante 1 ZPO nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen. Die grundsätzlich verfassungskonforme (dazu: BVerfG, Beschl. v. 30.7.2004 – 2 BvR 1436/04) Vorschrift sei im vorliegenden Sonderfall jedoch im Wege der Rechtsfortbildung teleologisch zu reduzieren. Dazu habe das BVerfG bereits in einem Beschl. v. 28.3.1984 darauf hingewiesen, dass eine großzügigere Handhabung gerade im Strafprozess, der im Gegensatz zum Zivilverfahren vom Offizialprinzip geprägt werde, in Betracht komme

**Verteidigung im Göttinger  
Transplantationsskandal**

**Kosten mehrerer  
Rechtsanwälte**

**Kosten mehrerer Wahlver-  
teidiger erstattungsfähig**

(BVerfG, Beschl. v. 28.3.1984 – 2 BvR 275/83). Dass eine durch einen Erstattungsanspruch zu schließende Regelungslücke vorliegt, sei bei einem Freigesprochenen, bei dem zur Begründung der finanziellen Haftung nicht an die begangene Straftat angeknüpft werden könne, inzwischen anerkannt, wenn ihm zuvor ein Sicherungsverteidiger beigeordnet wurde (OLG Celle RVGreport 2019, 109; KG NSTZ 1994, 451). Eine vergleichbare Regelungslücke liegt aber ebenso bei einem Freigesprochenen, der zwei Wahlverteidiger beauftragt hat, vor, wenn seine Verteidigung im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit und Komplexität durch nur einen Wahlverteidiger nicht möglich gewesen sei. Dass eine solche Sonderkonstellation im vorliegenden Fall, der als „Göttinger Transplantationskandal“ auch in den Medien ein breites Echo gefunden habe, hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten ausnahmsweise gegeben war, folge aus der Stellungnahme des Vorsitzenden Richters des Schwurgerichts, der den Vorsitz der Schwurgerichtskammer geführt hat. Er habe ausgeführt, dass die Verteidigung im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit und Komplexität des Verfahrens schlechterdings nur durch das arbeitsteilige Zusammenwirken von zwei Wahlverteidigern zu bewältigen gewesen sei. Die besonderen Anforderungen in tatsächlicher Hinsicht seien zunächst darin begründet gewesen, dass die Kammer schon unmittelbar nach Eingang der Anklage, als das Verfahren bereits 33 Umzugskartons gefüllt habe, umfänglich Beweis erhoben hätte, etwa durch diverse Anfragen bei Eurotransplant zu den Transplantationslisten und zu möglichen Auswirkungen der Manipulationen, die dem Freigesprochenen zur Last gelegt wurden. Zudem habe die Kammer einen weiteren Sachverständigen hinzugezogen, um sowohl die sogenannten Manipulationsfälle als auch die Indikationsfälle zu begutachten. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit von diesem sukzessive vorgelegten Gutachten habe eine wiederholte Aufarbeitung der Patientenakten, die ihrerseits teilweise den Umfang mehrerer Umzugskartons eingenommen hätten, erfordert. Außerdem habe das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen mit dem Gutachten des Sachverständigen abgeglichen werden müssen, der im Ermittlungsverfahren herangezogen worden sei. Wenn der Freigesprochene lediglich einen Wahlverteidiger mandatiert hätte, hätte er – so der ehemalige Vorsitzende – „definitiv“ für das gesamte Verfahren einen zweiten Verteidiger als Sicherungsverteidiger bestellt.

Der Höhe nach orientiert sich der Erstattungsanspruch des Freigesprochenen nach Auffassung des OLG im Gegensatz zu der Entscheidung des KG (a.a.O.) nicht an den hypothetischen Kosten eines Pflichtverteidigers, die das KG dann über § 51 RVG erhöht hat, sondern unmittelbar an den Wahlverteidigergebühren. Dies folge wiederum aus dem Grundsatz, dass bei einem Freigesprochenen nicht an die strafrechtliche Verurteilung angeknüpft werden könne, wie das OLG Celle wegen der Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 1 RVG zutreffend nach Freispruch für die Kosten des Sicherungsverteidigers entschieden habe (OLG Celle, a.a.O.). In gleicher Weise müssen aber die Kosten des – wie hier – zur Verteidigung unerlässlichen zweiten Wahlverteidigers von der Landeskasse ersetzt werden, weil dieser ohnehin die Wahlverteidigergebühren vom Freigesprochenen fordern kann.

Es seien ferner auch die Mehrkosten zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass Rechtsanwalt H. seinen Kanzleisitz in Hannover hatte. Zwar seien die jeweiligen Reisekosten und das jeweilige Abwesenheitsgeld eines Rechtsanwalts, dessen Kanzlei sich nicht im Bezirk des Prozessgerichts befindet und der dort auch nicht wohnt, nach § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 82 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur zu erstatten, wenn das zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig ist. Das sei hier allerdings der Fall. So lege die Rechtsprechung bei besonders schwerwiegenden Vorwürfen, insbesondere in Schwurgerichtssachen, einen großzügigeren Maßstab an.

### Höhe des Anspruchs

### Reisekosten

Ebenso komme dem Gesichtspunkt des Vertrauensverhältnisses zu dem Verteidiger nach der Rechtsprechung besonderes Gewicht zu, wenn der Tatvorwurf massiv in die berufliche und wirtschaftliche Existenz des Angeklagten eingreift (OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.9.2013 – 1 Ws 255/13; OLG Naumburg StraFo 2009, 128). Beide Voraussetzungen seien hier erfüllt und es komme noch hinzu, dass sich die Mehrkosten durch die Beauftragung von Rechtsanwalt H., der den Freigesprochenen zuvor sowohl gegenüber dem Arbeitgeber als auch im berufsrechtlichen Verfahren vertreten hatte, angesichts der Entfernung von Hannover nach Göttingen nur maßvoll erhöht haben.

Für das Revisionsverfahren hat das OLG allerdings die Erstattung der Auslagen von zwei Wahlverteidigern abgelehnt. Diese seien nicht doppelt zu ersetzen, weil der Prüfungsumfang des Revisionsgerichts durch die von der Staatsanwaltschaft nur erhobene Sachrüge in diesem Zeitpunkt feststand (§§ 344, 352 StPO). Ein auf das Revisionsrecht spezialisierter Wahlverteidiger — wie hier Rechtsanwalt S. — konnte sich auf die Verhandlung allein vorbereiten, weil klar war, dass die Urteilsgründe lediglich in sachlich-rechtlicher Sicht geprüft werden. Im Gegensatz zur Auffassung des Freigesprochenen sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass der BGH unerwartete Fragen zu Details aus Patientenakten, die nicht Prüfungsgegenstand waren, stellen würde. Dass die Urteilsgründe mit 1.232 Seiten äußerst umfangreich waren und die Revisionserwiderung, die auf den gemeinsamen Überlegungen und Anstrengungen beider Verteidiger beruht hat, im „Tandem“ möglicherweise leichter zu fertigen war, ändert nach Ansicht des OLG an dieser Bewertung nichts. Maßgeblich sei allein, dass ein Verteidiger den Stoff des Revisionsverfahrens, mag er auch umfangreich sein, allein hätte bewältigen können. Das sei hier der Fall, weil es darum ging, die Urteilsgründe gegenüber der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft, die keine Verfahrensrüge erhoben hatte, zu verteidigen.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist zutreffend. Sie betrifft zwar einen Sonderfall, aus der Entscheidung lassen sich aber Argumente für andere in etwa vergleichbare Fälle ableiten.

2. Das OLG hat auf der Grundlage über die vom LG bereits festgesetzten 84.821,07 EUR weitere 81.162,52 EUR festgesetzt. Den Wert der Beschwerde hat es auf 83.539,19 EUR beziffert; dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem insgesamt geforderten Betrag von 168.360,26 EUR und dem erstinstanzlich zugesprochenen Betrag von 84.821,07 EUR. Die Höhe des Gegenstandswertes ist insofern von Bedeutung, weil er Einfluss hat auf die Höhe der Gebühren, die für die Tätigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren entstanden sind. Insoweit ist nach Vorbem. 4 Abs. 5 VV RVG i.V.m. Nr. 3500 VV RVG eine Beschwerdegebühr angefallen, die sich nach dem o.a. Beschwerdewert richtet.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Erstattung von Sachverständigenkosten

#### Zur Erstattungsfähigkeit der durch die Teilnahme eines Sachverständigen an der Hauptverhandlung entstandenen Kosten. (Leitsatz des Verfassers)

*LG Hannover, Beschl. v. 15.3.2019 – 46 Qs 19/19*

#### I. Sachverhalt

Der Angeklagte ist freigesprochen worden. Er hat gegenüber der Staatskasse auch die Aufwendungen für den von ihm privat beauftragten Sachverständigen geltend

### Revisionsverfahren

#### Zutreffend

#### Kostenfestsetzungsverfahren

Nur teilweise Erstattung der Kosten des eigenen Sachverständigen

gemacht. Diese sind von der Staatskasse nur teilweise erstattet worden. Man hat die Kosten für die Teilnahme des Sachverständigen am Hauptverhandlungstermin abgesetzt. Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte Erfolg.

### II. Entscheidung

Nach Auffassung des LG waren auch die Kosten für die Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung aus Sicht des Angeklagten erforderlich. Denn ob ein von dem Angeklagten eingeholtes privates Sachverständigengutachten erforderlich war und dessen Kosten im Fall des Freispruchs von der Staatskasse zu tragen sind, beurteile sich aus einer Betrachtung „ex ante“, aus der Sicht des Angeklagten zum Zeitpunkt des Gutachtauftrags, und zwar unabhängig davon, ob sich das Gutachten tatsächlich auf den Prozess ausgewirkt hat (OLG Celle StV 2006, 32). Zutreffend weist der Angeklagte darauf hin, dass er vor der Hauptverhandlung nicht wissen konnte, zu welchem Ergebnis der als „Obergutachter“ beauftragte Sachverständige M. gelangen würde, und dass er auf dessen Ausführungen aber noch innerhalb der Hauptverhandlung hätte reagieren müssen. Denn das schriftliche Gutachten habe keine Ausführungen zur entscheidenden Frage der Vermeidbarkeit des Unfallgeschehens enthalten und der Sachverständige sei dementsprechend vom Gericht gebeten worden, sich auf diese Frage zusätzlich vorzubereiten und dazu im Termin mündlich Ausführungen zu machen. Aus Sicht des Angeklagten sei es deshalb – gerade aufgrund der widersprüchlichen Einschätzungen der beiden anderen beteiligten Sachverständigen – erforderlich gewesen, auch im Termin die Hilfe des privat beauftragten Sachverständigen in Anspruch nehmen zu können.

Entgegen der Auffassung der Landeskasse sei für die Tätigkeit des privat beauftragten Sachverständigen ein Stundensatz von bis zu 170 EUR anzusetzen. Der Angeklagte könne insoweit nicht auf die Honorarsätze des JVEG verwiesen werden. Denn diese spiegeln nicht die tatsächlichen Preise für privat beauftragte Gutachten wider. Bei der Bestimmung der gesetzlichen Honorarsätze sei vielmehr mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen worden, der damit begründet worden sei, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner sei und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftrete (BT-Drucks 17/11471, S. 145). Auszugehen sei deshalb von den Stundensätzen, die für den freigesprochenen Angeklagten am Markt verfügbar waren. Soweit sich die Landeskasse auf eine gegenläufige Rechtsansicht des LG Wuppertal (AGS 2016, 38 = DAR 2016, 237) beziehe, verweise der Verteidiger zutreffend darauf, dass es bei der Bestimmung der notwendigen Auslagen nicht um eine mögliche Besserstellung des privat beauftragten Sachverständigen gehe, sondern auf die Notwendigkeit der Auslagen aus Sicht des Freigesprochenen ankommt. Diese Notwendigkeit lasse sich nur anhand der für ihn zugänglichen Marktpreise bestimmen.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist m.E. in beiden Punkten zutreffend (zur Beiziehung eines „eigenen Sachverständigen“ siehe Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 4554 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Bei zwei voneinander abweichenden gerichtlichen Gutachten wird man dem Angeklagten kaum die Notwendigkeit, ein eigenes Gutachten einzuholen, absprechen können. Und auch die Höhe der festgesetzten Sachverständigenkosten geht in Ordnung. Denn der Angeklagte ist eben kein „Großauftraggeber“, sondern muss die Preise akzeptieren, die er am Markt für seinen Sachverständigen zahlen muss.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung

### Stundensatz

### Zutreffend

### **Kostentragungspflicht des Angeklagten hinsichtlich der Kosten des Nebenklägers**

**Werden dem Angeklagten die Kosten der Nebenklage auferlegt und wird somit ausdrücklich eine Entscheidung über die Kosten der Nebenklage getroffen, umfasst diese Kostenentscheidung auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers. (Leitsatz des Verfassers)**

*LG Mainz, Beschl. v. 26.7.2019 – 3 Qs 26/19*

#### **I. Sachverhalt**

Das AG hat den Angeklagten u.a. wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt. In seinem Urteil hat das AG folgende Kostenentscheidung getroffen: „Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens, die Kosten der Nebenklage sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.“ Der Nebenklagevertreter hat inzwischen die Erstattung seiner notwendigen Auslagen beantragt. Dieser Antrag ist mit der Begründung zurückgewiesen worden, mangels ausdrücklicher Kostengrundentscheidung betreffend die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bestehe ein Erstattungsanspruch nicht. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

#### **II. Entscheidung**

Das LG legt die Kostenentscheidung anders aus als die Rechtspflegerin. Das AG habe in seiner Entscheidung die Kosten der Nebenklage dem Angeklagten auferlegt und somit ausdrücklich eine Entscheidung über die Kosten der Nebenklage getroffen. Die als solche bezeichneten Kosten der Nebenklage würden eindeutig auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers umfassen, da nicht ersichtlich sei, welche Kosten sonst gemeint sein sollen, da in dieser Instanz gerade keine anderen Kosten als die notwendigen Auslagen für den Nebenkläger anfallen. Unklarheiten, welche Kosten von diesem Begriff umfasst sein sollten, könnten erst bei Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Wiederaufnahmeantrags durch den Nebenkläger auftreten (vgl. § 16 Abs. 2 GKG).

Ein Vergleich zu Fällen, in denen der Kostenauspruch zu Kosten der Nebenklage gänzlich schweige (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 464 Rn 12 mit weiteren Nachweisen; § 472 Rn 10; vgl. auch LG Koblenz NSTZ-RR 2003, 11), verbiete sich, da hier im Unterschied dazu gerade eine Aussage über die Kostentragungspflicht getroffen worden sei, die ihrem Sinn und Zweck nach nicht anders gemeint sein könne. Auch die Rechtsprechung zu Fällen eines (Teil-) Freispruchs (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 467 Rn 20 m.w.N.) sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn im Falle eines solchen und im Unterschied zum hiesigen Fall gebe es gerade auch Kosten (und nicht nur notwendige Auslagen), deren Kostentragungspflicht geregelt werden müsse.

#### **III. Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung ist m.E. zutreffend. Denn es ist in der Tat ein Unterschied, ob überhaupt keine Aussage über die Nebenklagekosten getroffen worden ist oder ob sie erwähnt werden, aber nicht ausdrücklich auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers. Die sind dann aber von den Kosten der Nebenklage umfasst, da andere Kosten der Nebenklage nicht denkbar sind.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

**„Kosten der Nebenklage“ beim Angeklagten**

**„Auslegung“ der Kostenentscheidung**

**Anders, wenn die Kostenentscheidung ganz schweigt**

**Zutreffend**



### Anwaltsvergütung

#### Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel

**1. Die Vereinbarung einer pauschalen Mindestvergütung, die die gesetzlichen Gebühren um das Dreifache übersteigt, begegnet bereits als solche erheblichen Bedenken, da sie die gebotene Differenzierung nach der Höhe des Streitwerts wie auch nach der Komplexität des Mandats sowie dem Umfang und der Schwierigkeit der zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeit vermissen lässt.**

**2. Die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist unwirksam ist. Die Grenze für eine zulässige Pauschalierung könnte bei sechs Minuten anzusetzen sein. (Leitsätze des Verfassers)**

*OLG München, Urt. v. 5.6.2019 – 15 U 318/18 Rae*

#### I. Sachverhalt

Der beklagte Rechtsanwalt hat die Klägerin gegenüber ihrem Arbeitgeber vertreten. Sie nimmt den Rechtsanwalt nun auf Auszahlung einer von ihm vereinnahmten Zahlung ihres Arbeitgebers in Anspruch. Der beklagte Rechtsanwalt verlangte widerklagend die restliche Vergütung für die außergerichtliche Vertretung der Klägerin im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Am 5.9.2015 war der Klägerin mündlich die Zahlung einer (Kündigungs-)Abfindung von 6.000 EUR brutto angeboten worden. Am 9.9.2015 fand dann zwischen den Parteien ein Erstberatungsgespräch statt, dessen Inhalt im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist.

Am Ende dieses Gesprächs unterzeichnete die Klägerin eine Vollmacht, die Mandatsbedingungen und eine Vergütungsvereinbarung. Diese enthielt u.a. folgende Bestimmungen:

„§ 1 Vergütung

Die Vergütung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Kanzlei.

Für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes wird ein Vergütungssatz von 290 EUR pro Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % berechnet. Für Tätigkeiten des Sekretariats wird ein Stundensatz i.H.v. 60 EUR vereinbart. Die Kanzlei ist berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit 15 Minuten pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit abzurechnen. Erforderliche Reise-, Wege- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

Der Mandant schuldet in allen Fällen – Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung – mindestens das Dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.“

Im sich in der Folge ergebenden Vergütungsrechtsstreit verlangte die Klägerin klageweise Zahlung von 9.051,93 EUR nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 887,03 EUR nebst Zinsen, der Beklagte im Wege der Widerklage Zahlung von noch 1.416,38 EUR nebst Zinsen. Der Beklagte legte (hilfsweise) eine Zeithonorarabrechnung über 9.162,70 EUR einschließlich einer Sekretariatspauschale i.H.v. 378,75 EUR (netto) vor. Die Zeitaufstellung war unter Anwendung der 15-Minu-

Arbeitsrechtsstreit

Vergütungsvereinbarung

ten-Klausel erstellt, sie wies einen Gesamtaufwand von 25 Stunden 15 Minuten aus. Das LG hat der Klage teilweise stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

### II. Entscheidung

Soweit die Vergütungsvereinbarung in § 1 eine Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG und die Hinzurechnung der Abfindung zum Gegenstandswert vorsieht, hält das nach Auffassung des OLG der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand. Es handele sich allerdings nicht um eine überraschende Klausel (vgl. dazu OLG München NJW 2017, 2127). Die Mindestvergütungsklausel und die Klausel zum Gegenstandswert unterlägen nach § 310 Abs. 3 Satz 1 BGB aufgrund der damit verbundenen Abweichungen von den Vorschriften des RVG und des § 42 Abs. 2 GKG jedoch der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB. Das OLG hält die Klauseln über die Mindestvergütung und die Hinzurechnung der Abfindung zum Gegenstandswert für unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, da sie den Mandanten – jedenfalls in ihrem von der Vergütungsvereinbarung bestimmten Zusammenspiel – entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des BGH in seiner Rechtsprechung (vgl. NJW-RR 2017, 377 = RVGreport 2017, 92) begegne die Vereinbarung einer pauschalen Mindestvergütung, die die gesetzlichen Gebühren um das Dreifache übersteigt, bereits als solche erheblichen Bedenken, da sie die gebotene Differenzierung nach der Höhe des Streitwerts wie auch nach der Komplexität des Mandats sowie dem Umfang und der Schwierigkeit der zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeit vermissen lässt. In seinem Urt. v. 30.11.2016 (NJW 2017, 2127), auf das sich der Beklagte berufe, habe der Senat eine Mindestvergütungsklausel in Höhe des Zweifachen der gesetzlichen Gebühren noch als wirksam angesehen. Ob die hiervon nach oben abweichende Mindestvergütungsklausel in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren für sich genommen ausreicht, um eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten zu begründen, hat das OLG offengelassen. Denn jedenfalls für die Kombination einer dahingehenden Mindestvergütungsklausel mit der Vereinbarung über die Erhöhung des Gegenstandswerts sei dies zu bejahen. Diese Kombination bewirke, dass nicht nur eine pauschale Verdreifachung der gesetzlichen Gebühren stattfinde, sondern vorgelagert sich der für die Berechnung der gesetzlichen Gebühren maßgebliche Gegenstandswert (vgl. § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 23 RVG, § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG) um die vereinbarte Abfindung erhöhe. Diese solle – als Ausgleich für den Verlust seines Arbeitsplatzes – an sich dem Mandanten zugutekommen, führt durch die Einbeziehung in den Gegenstandswert aber ihrerseits dazu, dass die Mindestvergütung nach der Vergütungsvereinbarung des Beklagten um einen weiteren Faktor nach oben geschraubt werde. Aufgrund der Regelung über die Mindestvergütung in Verbindung mit der Regelung zur Erhöhung des Gegenstandswerts liege damit ein vierfacher Hebel vor, der die in der gesetzlichen Gebührenordnung enthaltenen Regelungen zum Nachteil des Mandanten verändere: Zunächst werde – im Falle einer Abfindung – der Gegenstandswert erhöht, um anschließend mit dem Dreifachen multipliziert zu werden. Dies entferne sich so weit von den gesetzgeberischen Bemühungen, dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine auskömmliche Vergütung zuzugestehen, ohne den Mandanten über Gebühr zu belasten, dass es sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr als mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar ansehen lasse.

### Das Dreifache der gesetzlichen Vergütung

Die Unwirksamkeit der Klauseln über die Mindestvergütung und die Erhöhung des Gegenstandswerts hat zur Folge, dass die Vergütungsvereinbarung im Übrigen wirksam ist, § 306 Abs. 1 BGB. Dementsprechend blieb der beklagte Rechtsanwalt grundsätzlich berechtigt, auf Basis des vereinbarten Zeithonorars abzurechnen, wie dies mit Vorlage der Zeithonorarabrechnung – so das OLG – hilfsweise geschehen sei. Das OLG hat dann aber die formularmäßige Vereinbarung eines 15-Minuten-Takts, die zur Aufrundung des Zeitaufwands für jede Tätigkeit führe, in Abweichung von seiner bisherigen Rspr. nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB als unwirksam angesehen. In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte das OLG die formularmäßige Vereinbarung eines Fünfzehnminutentakts für zulässig gehalten und die missbräuchliche Ausnutzung der Regelung durch den Rechtsanwalt durch eine Prüfung im Einzelfall über die Anwendung von § 242 BGB korrigiert. Nach der Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf RVGreport 2006, 420 = AGS 2006, 530; AGS 2010, 109 = StV 2010, 261; OLG NJW 2011, 3311 = AGS 2011, 578 = AnwBl 2011, 871 = RVGreport 2012, 23 = StRR 2012, 156) ist die 15-Minuten-Zeittaktklausel hingegen strukturell geeignet, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im Besonderen zugrunde liegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen, wodurch der Mandant unangemessen benachteiligt werde. Sie verstoße daher gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Dem hat sich das OLG München jetzt angeschlossen.

Allgemeiner Konsens bestehe dahingehend, dass eine Abrechnung nach angefangenen Minuten zulässig sei, obwohl bereits darin eine Aufrundung enthalten sein könne. Umgekehrt könne wohl niemand die Zulässigkeit eines „Stundentakts“ vertreten, der, wie einfach nachzuvollziehen sei, schon durch die Durchsicht von Post und E-Mails in wenigen Mandaten zu einer Vervielfachung der täglichen Honorareinnahmen führe. Diese Betrachtung lege nahe, dass es einen Grenzwert für die Pauschalierung geben müsse, mit dessen Überschreitung das Äquivalenzverhältnis zwischen Anwaltsleistung und Honorar im Durchschnittsmandat nicht mehr gewährleistet sei. Ohne dass es für das vorliegende Verfahren darauf ankam, würde das OLG München die Höchstgrenze für eine zulässige Pauschalierung bei sechs Minuten ansetzen. Die „Hebelwirkung“ werde durch die bloße Differenz von neun Minuten gemindert, da die isolierten anwaltlichen Tätigkeiten, die sich im Sekundenbereich bewegten, gegenüber denen, die einige Minuten währten, stark zurücktreten.

### III. Bedeutung für die Praxis

Mit der Entscheidung ist die Diskussion um die Wirksamkeit einer 15-Minuten-Zeittaktklausel wieder eröffnet. Das OLG hatte nämlich in seinem Ur. v. 19.2.2009 (11 U 151/07, AGS 2009, 209, Rn 31 f.) unter Berufung auf die Regelung in der Steuerberatergebührenverordnung für den Rechtsanwalt eine Taktung von 15 Minuten als nicht unangemessen angesehen. Vielmehr erscheine sie für die Anwaltstätigkeit als adäquat, da deren Arbeitsschritte in aller Regel längere Zeitabschnitte als nur einzelne Minuten umfassten. Die Frage ist höchstrichterlich nicht geklärt. Der BGH hat in seinem Beschl. v. 5.3.2009 (IX ZR 144/06, AGS 2009, 209) ausgeführt, ob ein Viertelstundentakt gegen § 242 BGB verstoße, gehöre zur tatrichterlichen Einzelfallprüfung und sei einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich. Da das OLG Düsseldorf (a.a.O.) offengelassen habe, ob ein Fall der Sittenwidrigkeit anzunehmen sei, komme es nicht auf die Frage an, ob bei vereinbartem Stundenhonorar eine sittenwidrige Überhöhung der Abrechnung anhand des einzelnen Mandats oder des Durchschnitts aller Mandate zu prüfen sei (vgl. auch noch BGH NJW 2011, 63 = AGS 2011, 9 m. Anm. Schons = StV 2011, 234, wo die Frage der Wirksamkeit der Zeittaktklausel

Zeithonorar

Überschreitung des Äquivalenzverhältnisses

Diskussion wieder eröffnet

## Rechtsprechungsreport

---

ebenfalls offengelassen worden ist). Da das OLG München die Revision zugelassen hat, steht u.U. nun eine Entscheidung des BGH an. Sie wäre im Interesse der Klarheit zu wünschen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Begriff der Angelegenheit

**I.d.R. stellt jedes Ermittlungsverfahren eine eigene Angelegenheit dar.  
(Leitsatz des Verfassers)**

**AG Bad Liebenwerda, Urt. v. 11.6.2019 – 12 C 25/19**

#### I. Sachverhalt

Der Kläger verlangt vom beklagten Rechtsanwalt die Rückzahlung von Rechtsanwaltsvergütung. Im Jahr 2012 leitete das Finanzamt gegen den Kläger unter dem Aktenzeichen ÜLStr 057/408/12 ein Ermittlungsverfahren wegen der Nichtabgabe von Steuererklärungen ein. Der Kläger beauftragte den Beklagten mit seiner Vertretung im Ermittlungsverfahren. Der Beklagte zeigte am 3.12.2012 gegenüber dem Finanzamt seine Vertretung an. Der Kläger leistete an den Beklagten einen Vorschuss i.H.v. 4.000 EUR.

Am 17.9.2013 eröffnete das Finanzamt dem Kläger die Erweiterung des Strafverfahrens wegen der Nichtabgabe der Steuererklärung für die Umsatzsteuer der Jahre 2010 und 2011. Das Finanzamt legte den Tatzeitraum für zwei Handlungen fest vom 30.9.2011 bis zum 31.12.2012. Am 28.2.2014 zeigte das Finanzamt die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens wegen Nichtabgabe der Steuererklärung für das Jahr 2009 an. Das Finanzamt bestimmte den Tatzeitraum für die Zeit vom 1.1.2011 bis 18.9.2013. Das Finanzamt versandte zu den in drei Teilen geführten Ermittlungen jeweils gesonderte Anhörungsbögen.

Nach Kündigung des Mandats erstellte der Kläger dem Beklagten seine Honorarrechnung. Darin hat er drei Angelegenheiten abgerechnet. Für jede setzte er die Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG, die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG und die Terminsgebühr Nr. 4102 VV RVG an. Die Rechnung ergab einen Überschuss von 544,95 EUR. Diesen Betrag zahlte der Beklagte dem Kläger zurück.

Der Kläger verlangt die Gebühren insgesamt zurück. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, mit den zwischenzeitlich beauftragten Steuerberatern zu prüfen, welche steuerrechtlichen Verpflichtungen der Kläger gehabt habe. Der Kläger meint zudem, die Abrechnung sei fehlerhaft. Der Beklagte könne nicht Gebühren für die einzelnen vorgeworfenen Handlungen dreimal in der Rechnung geltend machen. Es handele sich gebührenrechtlich um dieselbe Angelegenheit. Demgegenüber ist der Beklagte u.a. der Auffassung, es habe sich um drei eigenständige Angelegenheiten gehandelt. Die Klage hatte keinen Erfolg.

#### II. Entscheidung

Das AG hat eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages verneint. Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers bestünde allenfalls aus Verletzung der vertraglichen Pflichten als Ursache für die Entstehung eines Schadens gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 611 BGB. Diese Pflichtverletzungen seien aber nicht ersichtlich. Der Beklagte sei nach dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens mit der Vertretung des Klägers gegenüber der Ermittlungsbehörde zur Erbringung rechtsberatender Dienste verpflichtet

**Rückzahlung von Rechtsanwaltsvergütung**

**Vorwurf I, II und III**

**Drei Angelegenheiten abgerechnet**

**Rückzahlungsverlangen**

**Slechterfüllung**

gewesen. Rechtsberatende Dienste seien nicht denen eines Steuerberaters gleichzusetzen. Der Beklagte sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet gewesen, für die Erstellung der längst überfälligen Steuererklärungen zu sorgen. Das sei Hauptleistungspflicht und Inhalt eines Dienst-/Werkvertrages mit einem Steuerberater.

Zur Frage der Angelegenheit führt das AG aus: Der Umfang der rechtsberatenden Dienste des Beklagten sei vom Tatvorwurf begrenzt. Dieser habe sich bei Beauftragung des Beklagten auf das Jahr 2008 und nach den Erweiterungen durch das Finanzamt auf die dort genannten anderen Tatzeiträume bezogen. Die getrennten Tatzeiträume, für die das Finanzamt nacheinander die Ermittlungen aufgenommen habe, führen nach Auffassung des AG dazu, die Tätigkeit des Beklagten gebührenrechtlich nicht als eine Angelegenheit zu betrachten.

Dazu bezieht sich das AG auf die Rechtsprechung des BGH. Danach bedeute Angelegenheit den Rahmen, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspiele, wobei im Allgemeinen der dem Anwalt erteilte Auftrag entscheide. Als Gegenstand werde das Recht oder Rechtsverhältnis angesehen, auf das sich auftragsgemäß die jeweilige anwaltliche Tätigkeit bezieht. Allerdings relativiere der BGH diese Definition dadurch, dass die Würdigung, ob eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen, vom jeweiligen Einzelfall abhängig und nicht einer generalisierenden Beurteilung zugänglich sei. Danach liege eine Angelegenheit vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: ein Auftrag, ein Rahmen der Tätigkeit und ein innerer Zusammenhang. Nur wenn diese drei Voraussetzungen vorlägen, liege eine Angelegenheit vor. Fehle eine der Voraussetzungen, seien mehrere Angelegenheiten gegeben.

So verhalte es sich aber hier. Der Kläger habe nicht einen Auftrag erteilt, sondern drei in einem zeitlichen Abstand von mehreren Monaten verteilt auf einen Zeitraum von 14 Monaten. Jeder Tatvorwurf habe sich auf einen eigenen Tatzeitraum bezogen, einen eigenen Tatentschluss des Klägers für den jeweiligen steuerpflichtigen Zeitraum als Grundlage gehabt und sei somit jeweils eine eigene Tat. Es spiele keine Rolle, wie der strafrechtliche Vorwurf von der Strafverfolgungsbehörde behandelt wird. Grundsätzlich stelle daher jedes Ermittlungsverfahren einen Rechtsfall dar. Das im Jahr 2012 eröffnete Ermittlungsverfahren habe zwei eigenständige Erweiterungen erfahren.

### III. Bedeutung für die Praxis

Ob die Entscheidung zutreffend ist, lässt sich anhand der im Tatbestand mitgeteilten Umstände nicht abschließend sicher beurteilen. Denn: Einerseits verwendet das Urteil den Begriff der „Erweiterung“ des Auftrags, was eher gegen die Annahme mehrerer Angelegenheiten sprechen würde (vgl. AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 24). Wir haben es hier aber an sich nicht mit „Erweiterungen“ des ursprünglichen Auftrags zu tun, sondern mit jeweils neuen Aufträgen bezogen auf die jeweils neuen Vorwürfe des Finanzamtes. Das zeigt sich auch daran, dass das Finanzamt jeweils gesonderte Anhörungsbögen versandt hat. Es hat sich zwar insgesamt um den Vorwurf der Steuerhinterziehung gehandelt. Der ist aber offenbar in drei getrennten Ermittlungsverfahren verfolgt worden, die (noch) nicht verbunden waren und daher ggf. als drei eigenständige Angelegenheiten anzusehen sind, in denen nach § 15 RVG die Gebühren jeweils gesondert entstanden sind (vgl. a. LG Bonn RVGreport 2016, 255 = AGS 2016, 274 = JurBüro 2016, 474 = RVGprofessionell 2016, 137). Andererseits teilt das Urteil nur ein Aktenzeichen mit, unter dem das (gesamte?) Ermittlungsverfahren geführt worden ist. Das wäre dann ggf. ein Sammelverfahren, so dass die vom Kläger angeführte Entscheidung KG StraFo 2013, 305 = JurBüro 2012/3, 362 = AGS 2013,

### Angelegenheiten

### Begriff der Angelegenheit

### Drei Aufträge

### Abschließende Beurteilung nicht möglich

407 entgegen der Auffassung des AG doch Bedeutung erlangen würde. Denn dort waren auch mehrere Strafanzeigen/Vorwürfe in einem (Sammel-)Verfahren verfolgt worden.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Gegenstandswert bei mehreren Adhäsionsklagen

**Wenn ein beigeordneter Rechtsanwalt den Angeklagten gegen die Adhäsionsklagen mehrerer Geschädigter in einem Strafverfahren vertritt, sind für die Vergütung des Rechtsanwalts die Gegenstandswerte der Adhäsionsklagen zusammenzurechnen, weil die Adhäsionsverfahren eine gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinne von § 22 Abs. 1 RVG bilden. (Leitsatz des Verfassers)**

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.3.2019 – 1 Ws 360/18*

#### I. Sachverhalt

In dem inzwischen durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahren vor dem Schwurgericht hat der Rechtsanwalt als Wahlanwalt die drei Nebenkläger vertreten und wurde für sie jeweils auch im Adhäsionsverfahren tätig. Weil der verurteilte Angeklagte aufgrund des Urteils die notwendigen Auslagen der Nebenkläger zu tragen hat, beantragte der Nebenklägervertreter nach § 464b StPO für die Nebenkläger die Festsetzung notwendiger Auslagen in Höhe von 13.050,79 EUR. Der Rechtspfleger hat dem Antrag in vollem Umfang entsprochen. Dabei addierte er die für die Adhäsionsklagen der Nebenkläger vom Schwurgericht jeweils festgesetzten Gegenstandswerte von 56.740,70 EUR bzw. 35.000 EUR bzw. 25.790 EUR (pp.) und setzte ausgehend von dem so ermittelten Gegenstandswert von 117.530,70 EUR für die Tätigkeit des Nebenklägervertreterers im Adhäsionsverfahren u.a. eine Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG aus 117.530,70 EUR und eine Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG aus 117.530,70 EUR fest. Der Verteidiger des Angeklagten hat dagegen sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat allein die für die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG in Ansatz gebrachte Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG beanstandet, die nach seiner Auffassung nicht angefallen sei, weil die Nebenkläger jeweils eigene, unterschiedliche Ersatzansprüche geltend gemacht haben. Dies sei allein durch die Addition der Gegenstandswerte zu berücksichtigen. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

#### II. Entscheidung

Das OLG weist zunächst darauf hin, dass der Rechtspfleger zutreffend davon ausgegangen sei, dass der Nebenklägervertreter die Verfahrensgebühr aus Nr. 4143 VV RVG nach §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG nur einmal erhalte. Denn seine Tätigkeit zur Durchsetzung der Schadens- und Schmerzensgeldansprüche der drei von ihm vertretenen Nebenkläger habe er im Rahmen desselben Adhäsionsverfahrens erbracht. Er sei deshalb in derselben Angelegenheit im Sinne von §§ 7, 15 RVG tätig geworden (OLG Stuttgart RVGreport 2015, 192; OLG Brandenburg RVGreport 2009, 341; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4143 VV RVG Rn 7 m.w.N.). Für die Entscheidung der Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten im Sinne von §§ 7 und 15 RVG vorliegen, sei zur Vermeidung von Bewertungswidersprüchen nämlich allein auf zivilrechtliche Maßstäbe abzustellen (OLG Stuttgart, a.a.O.). Danach sei im Fall der objektiven oder subjektiven Klagehäufung, also auch dann, wenn ein Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren die Klagen mehrerer Kläger vertritt, in aller Regel nur

**Vertretung von drei Nebenklägern**

**Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG nur einmal**

eine Angelegenheit gegeben. Denn in diesem Fall gehe die anwaltliche Tätigkeit regelmäßig auf einen einheitlichen Auftrag zurück, halte sich in demselben Rahmen, und zwischen den Handlungen des Rechtsanwalts bestehe ein innerer Zusammenhang (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.). Hiervon sei auch im vorliegenden Fall auszugehen, in dem die Adhäsionsanträge der drei Nebenkläger auf demselben Lebenssachverhalt beruht hätten.

Obwohl der Nebenklägervertreter in nur einer Angelegenheit tätig geworden sei, handele es sich bei den Ansprüchen der drei Nebenkläger aber um drei verschiedene Gegenstände im Sinne von §§ 22 ff. RVG. Denn für den Gegenstandsbegriff sei allein auf die wirtschaftliche Identität abzustellen, die bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber nur dann vorliege, wenn der Rechtsanwalt für diese Auftraggeber wegen desselben Rechts oder Rechtsverhältnisses tätig werde und sie insoweit eine Rechtsgemeinschaft oder eine dieser gleichgestellte Gemeinschaft bilden (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn 135). Dies sei hier nicht der Fall, weil den Nebenklägern das von ihnen im Adhäsionsverfahren geltend gemachte Recht jeweils allein zustehe (OLG Brandenburg, a.a.O.). Zutreffend habe der Rechtspfleger daher die Gegenstandswerte für die Klagen der drei Nebenkläger nach § 22 Abs. 1 RVG addiert und die Summe zur Bemessung der Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG herangezogen (OLG Stuttgart, a.a.O.; OLG Brandenburg, a.a.O.; Burhoff/Volpert/Burhoff, Nr. 4143 VV Rn 31).

Die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sei allerdings nicht angefallen. Zwar komme diese grundsätzlich in Betracht, wenn der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber vertreten hat. Nach Abs. 1 und 2 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG sei dies bei Wertgebühren – wie bei der vorliegend in Frage stehenden Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG – im Unterschied zu Fest- und Rahmengebühren jedoch nur der Fall, wenn darüber hinaus derselbe Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit vorliege und die verschiedenen Auftraggeber daran gemeinschaftlich beteiligt sind (vgl. Burhoff/Volpert/Volpert, RVG, Teil A Rn 1533). Hiervon sei hier jedoch nicht auszugehen, weil die drei Klagen der drei Nebenkläger unterschiedliche Gegenstände im Sinne des RVG darstellen, deren Werte nach § 22 Abs. 1 RVG zu addieren seien (so auch: OLG Brandenburg, a.a.O.; OLG Stuttgart a.a.O.). Bereits hierdurch erfahre die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG unter dem Gesichtspunkt der Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Angelegenheit eine Erhöhung, so dass eine weitere Erhöhung durch Zubilligung einer Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG auch nicht sachgerecht erscheint.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist in allen drei Punkten zutreffend und entspricht der insoweit h.M. in der Rechtsprechung. Auf die Anmerkungen zu OLG Brandenburg (a.a.O.) und OLG Stuttgart (a.a.O.) wird verwiesen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen in der Vollmacht

**1. Zur Zulässigkeit der Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen, insbesondere zur Zulässigkeit einer Abtretung in der Vollmacht.**

**2. Zur Bemessung der Rahmengebühr für die Verfahrensgebühr bei einem Berufskraftfahrer. (Leitsätze des Verfassers)**

*LG Köln, Beschl. v. 13.8.2019 – 323 Qs 87/19*

**Drei verschiedene Gegenstände**

**Keine Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG**

### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt hat den Betroffenen im Bußgeldverfahren verteidigt. Nach Einstellung des Verfahrens hat er gegenüber der Staatskasse, der die notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt worden sind, Kostenerstattung beantragt. Die Bezirksrevisorin wandte ein, dass dem Verteidiger ein eigenes Antragsrecht nicht zustehe. Der Rechtsanwalt hat dann die ihm erteilte Vollmacht vorgelegt, die eine Vorausabtretung enthielt. Die Bezirksrevisorin macht nunmehr die Unwirksamkeit der Abtretung geltend und monierte zudem, dass die Abtretung zu unbestimmt sei, da die Angelegenheit, in der der Verteidiger tätig geworden sei, nicht mit dem gerichtlichen Aktenzeichen bezeichnet werde. Das AG hat die geltend gemachten Kosten nicht festgesetzt. Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts hatte beim LG Erfolg.

### II. Entscheidung

Das LG hatte keine Bedenken gegen die Aktivlegitimation des Rechtsanwalts. Der Betroffene habe als Gläubiger der Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Staatskasse diese wirksam gem. § 398 Satz 1 BGB an den Verteidiger abgetreten. Der Rechtsanwalt habe die von dem Betroffenen unter dem 2.8.2018 unterzeichnete „Vollmacht“ wegen „VOWi vom 24.4.2018“ vorgelegt, in welcher sich unter Ziff. 1 am Ende in Fettdruck der Passus befinde „Zukünftige Kostenerstattungsansprüche werden unwiderruflich an die oben genannten Rechtsanwälte zur Sicherung deren jeweiliger Honoraransprüche abgetreten“. Aus objektiver Sicht des Erklärungsempfängers – hier des Rechtsanwalts – handele es sich gem. den § 133, 157 BGB dabei um ein Abtretungsangebot künftiger Kostenerstattungsansprüche, welche dieser auch nach seinem Vorbringen angenommen hat. Einer Unterschrift des Beschwerdeführers unter die Vollmachtsurkunde bedürfe es gem. § 151 Satz 1 BGB zur Annahme dabei nicht. Es bestünden auch keine Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Abtretungserklärung. Insofern sei die Vorausabtretung künftiger Ansprüche allgemein anerkannt, soweit diese so beschrieben sei, dass sie spätestens bei ihrer Entstehung nach Gegenstand, Umfang und Person des Schuldners bestimmbar ist. Insofern sei es dem Betroffenen und dem RA aufgrund der Bezeichnung als „VOWi vom 24.4.2018“ klar gewesen, aus welchem künftigen Bußgeld- und Gerichtsverfahren ein solcher Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse folgen würde. Dass es insofern Unklarheiten zwischen den Vertragsparteien gegeben hätte, sei nicht erkennbar. Schließlich verstoße die verwendete Formulklausel auch nicht insofern gegen § 305c BGB, als dass sie überraschend wäre. Insofern geht § 43 RVG ausdrücklich davon aus, dass der Betroffene seinen Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an Letzteren abtreten kann. Eine solche Abtretung sei damit jedoch nicht so ungewöhnlich, dass der Betroffene mit einer solchen Abtretungsklausel nicht rechnen müsste. Dies gelte im konkreten Fall auch für die Aufnahme der Abtretungsklausel in die Vollmachtsurkunde. Den teilweise erhobenen Bedenken dahingehend, dass in einer einseitigen Vollmachtserteilung ein Angebot auf Abschluss eines Abtretungsvertrags versteckt würde, sei hier dadurch begegnet, dass diese Passage im Fettdruck hervorgehoben wurde. Aufgrund dieser konkreten Gestaltung sei daher davon auszugehen, dass der Inhalt der Klausel für den Betroffenen erkennbar und daher nicht überraschend gewesen sei (so auch etwa OLG Rostock RVGreport 2018, 308 = NStZ-RR 2018, 232 (Ls.) = JurBüro 2018, 353 = AGS 2018, 330, OLG Nürnberg RVGreport 2015, 256 = RVGprofessionell 2015, 119 = zfs 2015, 407 = AGS 2015, 274 = StraFo 2015, 305 = StRR 2015, 317 = JurBüro 2015, 405; Mayer/Kroiß/Kroiß, RVG, 7. Aufl., § 43 Rn 7; Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 23. Aufl., § 43 Rn 12; Riedel/Sußbauer/Kremer, RVG, 10. Aufl., § 43 Rn 10; Hartung/Schons/Enders/Hartung, RVG, 3. Aufl., § 43 Rn 18).

**Schwierigkeiten bei der  
Kostenfestsetzung**

**Abtretung wirksam**



### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist hinsichtlich der Ausführungen des LG zur Abtretungsproblematik zutreffend. Es ist m.E. inzwischen h.M., dass die Abtretung künftiger Kostenerstattungsansprüche in der Vollmacht grundsätzlich zulässig und nicht überraschend i.S.v. § 305c BGB ist. Es ist das Verdienst des LG Köln, dass es dem unwürdigen Theater der Staatskasse gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch des Betroffenen ein Ende gesetzt hat. Ich frage mich bei solchen Beschlüssen immer, ob die Justiz, insbesondere auch die Kostenbeamten tatsächlich so überlastet sind, wie immer behauptet wird. Ein probates Mittel zum Abbau der Belastung wäre es in meinen Augen, dann nicht immer nach neuen Einwänden gegen Kostenerstattungsansprüche zu suchen. Das macht Arbeit und vergeudet Zeit, die man gut in die Bearbeitung anderer Kostenverfahren investieren könnte. Dann müssten Verteidiger vielleicht auch nicht mehr so lange auf das ihnen zustehende Honorar aus der Staatskasse warten.

2. Unzutreffend ist es m.E., wenn das LG dann aber bei der Bemessung der Verfahrensgebühr Nr. 5109 VV RVG auch auf die Höhe der (drohenden) Geldbuße abstellt. Die ist kein Bemessungskriterium mehr. Darauf habe ich schon mehrfach hingewiesen. Diese Sichtweise ist aber leider nicht auszumerzen (zur Problematik und zur Argumentation Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 5 VV Rn 55 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Pauschvergütung für einen Zeugenbeistand

**Zur Frage, wann ein unzumutbarer Eingriff in die Berufsfreiheit eines Rechtsanwalts, der als Zeugenbeistand tätig geworden ist, anzunehmen ist. (Leitsatz des Verfassers)**

***BVerfG, Beschl. v. 22.7.2019 – 1 BvR 1955/17***

#### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt ist in einem Staatsschutzverfahren dem Hauptbelastungszeugen, dem er zuvor in dessen Strafverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet gewesen war, gemäß § 68b Abs. 2 StPO als Beistand für die Dauer von dessen Vernehmung beigeordnet worden. Der Zeuge wurde anschließend im Beisein des Rechtsanwalts an drei Hauptverhandlungsterminen über etwa 9,5 Stunden vernommen. Nach Abschluss des Verfahrens hat der Rechtsanwalt die Vergütungsfestsetzung beantragt, darunter eine Gebühr Nr. 4301 Ziff. 4 VV RVG. Die ist antragsgemäß festgesetzt und ausgezahlt worden.

Sodann hat der Rechtsanwalt für die Wahrnehmung der drei Hauptverhandlungstermine die Festsetzung einer Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG in Höhe von 600 EUR beantragt. Dies stützte er darauf, dass die gesetzliche Gebühr in Höhe von nur 200 EUR für die anwaltliche Tätigkeit nicht als angemessen für die Wahrnehmung von drei Terminen angesehen werden könne. Er habe zur Vorbereitung große Teile des 248 Seiten umfassenden Urteils gegen seinen Mandanten, dessen Vernehmungsniederschriften und seine eigenen Notizen zu dessen Strafverfahren lesen müssen. Die Tätigkeit als Zeugenbeistand habe seine Arbeitskraft an den drei Hauptverhandlungstagen zudem vollständig in Anspruch genommen. Während der Zugfahrten zwischen seinem Kanzleisitz in Stuttgart und dem Gerichtsort in Düsseldorf sei wegen der Gesprächsgeräusche im Zug keine konzentrierte und sinnvolle berufliche Tätigkeit möglich gewesen.

Unwürdiges Theater

Bemessung der Verfahrensgebühr falsch

Zeugenbeistand in einem Staatsschutzverfahren

Pauschgebühr beantragt ...

Das OLG Düsseldorf hat den Antrag als unbegründet abgelehnt, weil die – niedrige – gesetzliche Gebühr nicht im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG unzumutbar sei. Die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren sei nach dem klaren Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers neben einem besonders schwierigen oder – hier zweifelsfrei zu bejahenden – besonders umfangreichen Verfahren zusätzlich vorauszusetzen. Dass die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers an drei Hauptverhandlungstagen keine längere Zeit darstelle, die seine wirtschaftliche Existenz wegen (fast) ausschließlicher Bindung seiner Arbeitskraft im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung denkbarerweise hätte gefährden können, liege auf der Hand. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

### II. Entscheidung

Das BVerfG sieht die Entscheidung des OLG Düsseldorf als mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar an. Die Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand sei – wie die Bestellung als Pflichtverteidiger – eine besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken. Verfassungsrechtlich sei geklärt, dass dieser Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung und der sich daraus ableitenden kostenrechtlichen Folge ausreichenden Gründen des Gemeinwohls, nämlich der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, dient (zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vgl. BVerfGE 39, 238, 241 f.). Daher sei die Begrenzung des Vergütungsanspruchs eines Rechtsanwalts durch einen vom Gesetzgeber im Sinne des Gemeinwohls vorgenommenen Interessenausgleich, der auch das Interesse an einer Einschränkung des Kostenrisikos berücksichtigt, gerechtfertigt, sofern die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sei (vgl. BVerfGE 68, 237, 255). In Strafsachen besonderen Umfangs, die die Arbeitskraft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für längere Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich in Anspruch nehmen, ohne dass sie sich dieser Belastung entziehen könnten, gewinne die Höhe der Vergütung existentielle Bedeutung (zum Pflichtverteidiger vgl. BVerfGE 68, 237, 255). Eine Indienstnahme zu den gesetzlichen Gebühren könnte dann dem Rechtsanwalt ein unzumutbares Opfer abverlangen. Das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) gebiete für solch besondere Fallgestaltungen eine Regelung, die es, wie heute § 51 RVG, ermögliche, der aufgezeigten Inanspruchnahme Rechnung zu tragen und ihn entsprechend zu vergüten (vgl. BVerfGE 47, 285 321 f.; 68, 237, 255), um ein angemessenes Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffsintensität sicherzustellen (vgl. BVerfGE 101, 331, 347).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist für das BVerfG ein unzumutbarer Eingriff in die Berufsfreiheit des Zeugenbeistands nicht ersichtlich. Das OLG habe bei seiner Auslegung des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG nicht verkannt. Obgleich die Heranziehung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „nicht zumutbar“ im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG einfach-rechtlich nicht zwingend sei, sei die Annahme des Oberlandesgerichts, die niedrige gesetzliche Gebühr sei nicht unzumutbar, da die Indienstnahme des Beschwerdeführers an drei Hauptverhandlungstagen keine längere Zeit darstelle, die seine wirtschaftliche Existenz hätte gefährden können, jedenfalls vorliegend verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar seien neben der Fallgruppe der wirtschaftlichen Existenzbedrohung – gerade hinsichtlich des Zeugenbeistands – grundsätzlich auch weitere Härtefälle denkbar, in denen von einem verfassungsrechtlich unzumutbaren Sonderopfer wegen zu geringer Vergütung auszugehen sein könnte. Auch könne schon eine im Vergleich zu einem Pflichtverteidiger deutlich geringere zeitliche Inanspruchnahme eines Zeugen-

... Pauschgebühr abgelehnt

Inanspruchnahme Privater

200 EUR nicht unzumutbar  
niedrig

Weitere Härtefälle denkbar

beistands dessen wirtschaftliche Existenz bedrohen, da der Zeugenbeistand – anders als der Pflichtverteidiger – nicht für jeden Hauptverhandlungstag mit einer Termingebühr vergütet wird. Vorliegend sei aber weder dargetan noch ersichtlich, dass die Grenze der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit nicht gewahrt und dem Beschwerdeführer ein unzumutbares Sonderopfer aufgebürdet worden wäre. Das OLG habe zwar insoweit lediglich auf den vom Rechtsanwalt erbrachten Gesamtaufwand von drei Verhandlungstagen in einem besonders umfangreichen Verfahren abgestellt und insbesondere weder die notwendige Vorbereitung noch den für die Anreise zum Gerichtsort erforderlichen Zeitaufwand ausdrücklich berücksichtigt. Doch auch unter Einbeziehung dessen sei nicht erkennbar, dass dem Rechtsanwalt ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt worden wäre, insbesondere, weil er durch seine Tätigkeit als Beistand so belastet gewesen sei, dass dies seine Existenz gefährdet hätte oder zumindest erhebliche finanzielle Auswirkungen auf seinen Kanzleibetrieb gehabt haben könnte. Der Vortrag, die gesetzliche Vergütung sei offensichtlich existenzgefährdend, genüge insoweit nicht.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Vorsichtig ausgedrückt: Kopfschütteln. Etwas drastischer: zum Kotzen, wenn man das liest. Und man weiß nicht so recht, über wen man sich mehr ärgern soll: über das OLG Düsseldorf, das den Zeugenbeistand, der an drei Hauptverhandlungstagen an der insgesamt 9,5 Stunden dauernden Vernehmung seines Mandanten teilgenommen hatte, mit 200 EUR – ja, richtig gelesen – abspeist oder über das BVerfG, das in seinem Beschluss meint, das sei noch nicht unzumutbar? Es ist unfassbar, was die Gerichte Rechtsanwältinnen zumuten, wenn es um die Unzumutbarkeit geht. Rechnet man nämlich den „Lohn“ von 200 EUR für die gesamte Tätigkeit mal auf einen Stundenlohn um, dann ergibt sich ein Betrag von 21,05 EUR. Wohl gemerkt brutto und ohne dass Vorbereitungszeit, Fahrzeit usw. berücksichtigt sind. Warum das noch zumutbar sein soll, erschließt sich nicht. Allerdings muss man zur „Ehrenrettung“ (?) des BVerfG anmerken, dass dieses wohl selbst ein wenig Unbehagen spürt, aber offenbar nicht über seinen Schatten springen will oder kann. Allerdings muss man sich fragen: Wenn nicht in diesem Fall, wann denn dann? Völlig unverständlich ist allerdings der OLG-Beschluss. Das nimmt die Dienste des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand gern in Anspruch und speist ihn dann mit einem Stundenlohn von 21,05 EUR ab. Jeder OLG-Richter würde laut heulen, wenn er dafür arbeiten müsste, und der Deutsche Richterbund stünde auf den Barrikaden. Aber dem Rechtsanwalt/Verteidiger mutet man es zu und meint: nicht existenzbedrohend. Und man legt einen m.E. falschen Maßstab an, wenn man meint, dass drei Tage Inanspruchnahme für den Hungerlohn noch nicht existenzbedrohend seien, denn man übersieht, dass es beim Zeugenbeistand ja wohl nicht auf den Umfang des Verfahrens ankommen kann, in dem der Zeuge vernommen wird.

2. Die Entscheidung zeigt im Übrigen, wie dringend erforderlich die Regelung der Gebühren des Zeugenbeistands ist. Der Bundesgesetzgeber hatte das mit seinem Entwurf zum 2. KostRMoG zwar vorgesehen, hat dann aber vor den m.E. rein fiskalischen Erwägungen von den Ländern gekniffen und alles beim Alten gelassen (vgl. zur Vergütung des Zeugenbeistands Burhoff, RVGreport 2016, 122). Im Entwurf für ein 3. KostRMoG greift man die Frage erst lieber gar nicht mehr auf, so dass der Kampf um die richtige Vergütung weitergehen dürfte. Würde man aber endlich die Vergütung des Zeugenbeistands so regeln, dass auch die (Länder-)Gerichte verstehen, was gemeint ist, dann würde in vergleichbaren Fällen der Rechtsanwalt zumindest die Nrn. 4100, 4118, 4120, 4120, 4120 VV RVG verdienen. Damit würden zwar auch noch keine Reichtümer geschaffelt, aber die Tätigkeiten wären sicherlich besser entlohnt

**Mit 200 EUR abgespeist**

**Gesetzliche Regelung erforderlich**

als mit dem lächerlichen Hungerlohn von 200 EUR, den man hier dem Zeugenbeistand zugemutet hat.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Pauschgebühr im Adhäsionsverfahren

- 1. Die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Pflichtverteidiger umfasst nicht das Tätigwerden zur Abwehr gegen den Angeklagten gerichteter Adhäsionsanträge.**
- 2. Ein Pflichtverteidiger hat dementsprechend keinen Anspruch auf Festsetzung einer Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG gegen die Staatskasse.**
- 3. Auch bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschgebühr sind die Tätigkeiten des Pflichtverteidigers im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nicht zu berücksichtigen. (Leitsätze des Gerichts)**

*OLG Hamm, Beschl. v. 20.5.2019 – 5 RVGs 8/19*

#### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war als Pflichtverteidiger in einem Schwurgerichtsverfahren tätig. Er hat die Bewilligung einer Pauschgebühr (§ 51 RVG) beantragt, die er mit der dreifachen Summe der sich ergebenden Wahlanwaltshöchstgebühren für angemessen erachtet hat. Der Vertreter der Staatskasse ist dem entgegengetreten. In der vorzunehmenden Gesamtschau hält er die vom Pflichtverteidiger erbrachten Tätigkeiten im Verfahren noch nicht für besonders umfangreich im Sinne des § 51 RVG. Auch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung erachtet er die Tätigkeit des Antragstellers mit den gesetzlichen Gebühren noch für ausreichend vergütet. Hier sei insbesondere die dem Pflichtverteidiger zu Unrecht gewährte Gebühr Nr. 4143 VV RVG wie eine anderweitige Zahlung an ihn zu berücksichtigen. Von daher hat er angeregt, den Antrag auf Bewilligung einer Pauschgebühr zurückzuweisen. Das OLG hat den Antrag abgelehnt.

#### II. Entscheidung

Das OLG hat weder die besondere Schwierigkeit noch den besonderen Umfang des Verfahrens bejaht. Es habe sich insgesamt noch um ein durchschnittliches Schwurgerichtsverfahren gehandelt. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber dem in der Regel höheren Schwierigkeitsgrad und auch größeren Umfang von Schwurgerichtssachen bereits dadurch Rechnung getragen habe, dass er die anfallenden Pflichtverteidigergebühren erheblich höher bemessen habe als bei sonstigen Strafsachen, die vor einer großen Strafkammer verhandelt werden. Der zu behandelnde Prozessstoff sei für eine Schwurgerichtssache noch nicht überdurchschnittlich umfangreich gewesen. Dem Rechtsanwalt entstandener haftbedingter Mehraufwand sei durch die insoweit angefallenen gesetzlichen Gebühren noch ohne Weiteres abgedeckt. Soweit der Rechtsanwalt auf das öffentliche Interesse bzw. Medieninteresse an dem Verfahren hinweist, sei dies für die Frage der Bewilligung einer Pauschgebühr unerheblich, da ein besonderer zeitlicher Aufwand des Antragstellers insoweit nicht feststellbar sei. Die Bearbeitung von Journalistenanfragen gehöre nicht zur üblichen Tätigkeit eines Pflichtverteidigers. Eine andere Wertung ergebe sich auch nicht aus Schwierigkeiten im Umgang mit seinem Mandanten und dessen Familie sowie der komplizierten Beziehung des Mandanten zur Geschädigten.

**Schwurgerichtsverfahren**

**Besondere Schwierigkeit/  
besonderer Umfang**

Auch die weiter vorzunehmende Zumutbarkeitsprüfung lasse eine Unzumutbarkeit der dem Rechtsanwalt zustehenden gesetzlichen Gebühren nicht erkennen. Insoweit habe der Vertreter der Staatskasse bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die dem Antragsteller zu Unrecht gewährte Gebühr Nr. 4143 VV RVG in Höhe von 2.836,00 EUR, die wegen der Verwirkung des Erinnerungsrechtes der Staatskasse nicht zurückgefordert werden könne, als anderweitige Zahlung zu berücksichtigen ist. Der Senat sei der Auffassung, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG zu Unrecht gewährt worden ist. Einem Pflichtverteidiger stehe ein Anspruch auf Festsetzung von Verfahrensgebühren nach Nr. 4143 VV RVG gegen die Staatskasse nicht zu (vgl. auch OLG Hamm, Beschl. v. 12.8.2014 – III-1 Ws 243/14). Der Senat schließe sich der Entscheidung des 3. Strafsenats vom 8.11.2012 im Verfahren III-3 Ws 139/12, nach der die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Pflichtverteidiger nicht das Tätigwerden zur Abwehr gegen den Angeklagten gerichteter Adhäsionsanträge umfasst, an (vgl. dazu OLG Hamm NJW 2013, 325 = AGS 2013, 13 = StraFo 2013, 85 = JurBüro 2013, 85). Zudem sei vorliegend der Antrag des Angeklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren abgelehnt worden. Es würde sowohl der Wertung des Gesetzgebers als auch im Verfahren getroffener Entscheidungen zuwiderlaufen, wenn ein Pflichtverteidiger über den Antrag auf Bewilligung einer Pauschgebühr seine Tätigkeiten im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens vergütet verlangen könnte. Dementsprechend sei der zugunsten des Antragstellers vorliegend ungerechtfertigt festgesetzte Betrag in Höhe von 2.836,00 EUR als ihm zugeflossene anderweitige Zahlung zu berücksichtigen. Werde dieser Betrag den entstandenen gesetzlichen Gebühren hinzugerechnet, sei die Tätigkeit des Antragstellers im Verfahren mit diesen ohne Weiteres noch zumutbar vergütet.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung des OLG zur Frage der Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren (Leitsatz 1) entspricht der insoweit wohl h.M. in der Rechtsprechung der OLG (vgl. dazu die Nachweise bei Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4143 VV Rn 20). Dass diese Auffassung falsch ist, habe ich wiederholt dargelegt. Darauf wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen (vgl. u.a. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4143 VV Rn 21).

2. Legt man diese Auffassung zugrunde, ist die Entscheidung des OLG aber im Übrigen konsequent. Denn umfasst die Tätigkeit des Pflichtverteidigers nicht automatisch auch Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren mit der Folge, dass dann für den Pflichtverteidiger auch eine zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG entstehen würde, können diese Tätigkeiten dann über die die „Hintertür“ Pauschgebühr nicht doch honoriert werden. Hier kam zudem noch hinzu, dass das LG auch einen PKH-Antrag des Rechtsanwaltes betreffend das Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs. 5 StPO) zurückgewiesen hatte.

3. Geht man davon aus, dass sich die Pflichtverteidigerbestellung des Rechtsanwaltes an sich auch auf das Adhäsionsverfahren bezieht, ist nicht ganz unumstritten, ob und wie dann die Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren bei der Bewilligung einer Pauschgebühr heranzuziehen sind. Dazu wird auf Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, § 51 Rn 112, verwiesen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

## Adhäsionsverfahren

H.M. unzutreffend

OLG aber konsequent

Berücksichtigung des Adhäsionsverfahrens bei der Pauschgebühr

### Für die Haftprüfung beigeordneter Pflichtverteidiger

**Der nach § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO dem Beschuldigten für eine Haftbefehlseröffnung beigeordnete Rechtsanwalt rechnet nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG ab. (Leitsatz des Verfassers)**

*LG Leipzig, Beschl. v. 13.6.2019 – 1 Qs 114/19*

#### I. Sachverhalt

Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten gegen den damals Beschuldigten wegen des Vorwurfs der räuberischen Erpressung. Insoweit erließ das AG Leipzig Haftbefehl wegen dieses Vorwurfs. Nach Ergreifung des Beschuldigten wurde der Haftbefehl am 25.1.2019 eröffnet. Insoweit erging u.a. der Beschluss, dass dem Beschuldigten für den Termin zur Haftbefehlseröffnung gem. § 141 Abs. 1 StPO der RA als Verteidiger beizuordnen sei. Im Rahmen der Haftbefehlseröffnung hat der Angeklagte von seinem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht. Der RA hat im Rahmen der Vergütungsfestsetzung beantragt, eine Grundgebühr gemäß 4101 VV RVG, eine Terminsgebühr Nr. 4103 VV RVG und eine Verfahrensgebühr Nr. 4102 VV RVG festzusetzen. Das AG hat nur eine Gebühr nach Nr. 4301 VV RVG festgesetzt. Das dagegen gerichtete Rechtsmittel des RA hatte keinen Erfolg.

#### II. Entscheidung

Das LG geht mit dem AG davon aus, dass sowohl von der Einordnung der Tätigkeit aber auch den Möglichkeiten, die der Verteidiger in dieser Situation einem Beschuldigten/Angeschuldigten bieten könne, ausschließlich die Einordnung als Einzeltätigkeit gemäß Nr. 4103 VV RVG angemessen und geboten sein könne. Unabhängig davon, dass es systemwidrig erscheinen würde, wenn der Vertreter für einen Termin einen höheren Gebührenanspruch haben würde als der bestellte „Hauptvertreter“ (so u.a. LG Leipzig, Beschl. v. 27.6.2012 – 3 Qs 31/12), ergibt sich aus der Entscheidung des LG Magdeburg für die hier gegenständliche Situation nichts anderes (vgl. dazu LG Magdeburg RVGreport 2018, 257 = StRR 5/2018, 24 = StraFo 2018, 314 = AGS 2018, 341). Anders als in dem Fall des LG Magdeburg, wo sich der Verteidiger aufgrund der Bereitschaft des dortigen Angeklagten, sich einzulassen, in weitaus größerem Maße mit der Beweissituation, dem Akteninhalt und möglichen rechtlichen Konsequenzen zu befassen hatte, handele es sich vorliegend ausschließlich um die Wahrnehmung des Termins, bei dem der Angeklagte von seinem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht habe. Insoweit sei – worauf auch das AG bereits zutreffend hingewiesen habe – weder eine größere Einarbeitung möglich gewesen noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage. Der Umstand, dass es dabei auch um die Wahrnehmung der Freiheitsrechte des Angeklagten gegangen sei, könne insoweit nicht als entscheidendes Kriterium gewertet werden. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege sowohl in den Verfahren, in denen er mehrere Gebühren erlangen kann, als auch in denen, in denen eine Abrechnung als Einzeltätigkeit erfolgt, die Rechte des Mandanten mit der gebotenen anwaltlichen Sorgfaltspflicht erledige.

#### III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist falsch. Ich habe bereits in der Anmerkung zu der ebenso falschen Entscheidung des OLG Celle (RVGreport 2019, 17 = StraFo 2018, 534 = JurBüro 2018, 580) darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt in den Fällen des § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO nach dem Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich als Verteidi-

**Pflichtverteidiger bei der Haftbefehlseröffnung**

**Nur Einzeltätigkeit**

**Falsche Entscheidung**

ger bestellt wird und sich seine Vergütungsansprüche daher nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG richten und nicht, wie das LG meint, nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG. Dass das der Staatskasse wegen der Höhe der Gebühren nicht passt, liegt auf der Hand, und man beginnt, die Gebührenansprüche einzuschränken. Und dafür wird natürlich das Argument: „Organ der Rechtspflege“ bemüht.

2. Im Übrigen: Die Entscheidung wird erst recht nicht von der Zusatzbegründung des LG getragen, der Verteidiger habe sich nicht so in die Sache einarbeiten müssen, weil der Mandant von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht habe. Das ist allein schon deshalb falsch, weil aus dem Ergebnis: „Schweigerechtsgebrauch“ nicht auf den Umfang der Tätigkeiten des Rechtsanwalts geschlossen werden kann. Sie sind möglicherweise noch umfangreicher als bei einem Beschuldigten, der sich zur Sache einlässt. Zudem entsteht durch die Argumentation der Eindruck, dass derjenige Verteidiger, der seinem Mandanten vom Gebrauch des Schweigerechts abrät, ggf. besser honoriert wird. Das kann und darf nicht sein.

3. Im Übrigen erschließt sich mir nicht, warum die Kammer durch den Einzelrichter entschieden hat. Die Sache hatte grundsätzliche Bedeutung, so dass auf die Kammer hätte übertragen werden müssen. Zudem hätte die weitere Beschwerde zugelassen werden müssen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 RVG).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Längenzuschlag und zusätzliche Verfahrensgebühr

**1. Ein im Protokoll der Hauptverhandlung enthaltener Vermerk, ab wann der Verteidiger vor Aufruf anwesend war, wie z.B. „anwesend seit ... Uhr“, entfaltet keine formelle Beweiskraft im Sinne von § 274 StPO, da er sich nicht auf Vorgänge in der Hauptverhandlung selbst erstreckt. Er erbringt jedoch einen Anscheinsbeweis dafür, dass der Rechtsanwalt (erst) zu dem angegebenen Zeitpunkt verhandlungsbereit im Sitzungssaal erschienen ist. Dieser Anscheinsbeweis kann aber grundsätzlich durch einen substantiierten und schlüssigen Vortrag des Rechtsanwalts erschüttert werden.**

**2. Allein der Umstand, dass im Falle der Verurteilung eine Einziehungsmaßnahme gegebenenfalls in Betracht kommen könnte, reicht für die Entstehung der Gebühr nicht aus. (Leitsatz des Verfassers)**

*KG, Beschl. v. 25.10.2019 – 1 Ws 86/19*

#### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten. Neben anderen Pflichtverteidigergebühren und -auslagen hat er die Festsetzung eines Längenzuschlags nach Nr. 4116 VV RVG sowie einer zusätzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG beantragt. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die Festsetzung dieser beiden Gebühren abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung des Rechtsanwalts hat das LG zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Rechtsanwalt mit seiner Beschwerde. Die Einzelrichterin hat die Sache auf den Senat übertragen. Dort hatte der Rechtsanwalt mit seiner Beschwerde nur hinsichtlich des Längenzuschlags Erfolg.

**Zusatzbegründung trägt nicht**

**Weitere Beschwerde?**

**Nr. 4116 VV RVG und Nr. 4142 VV RVG nicht festgesetzt**

### II. Entscheidung

Nach Auffassung des KG hat der Rechtsanwalt mehr als fünf Stunden an der Hauptverhandlung teilgenommen, so dass ihm der Längenzuschlag Nr. 4116 VV RVG zustehe. Nach der ständigen Rechtsprechung des KG (vgl. u.a. KG RVGreport 2006, 33 = AGS 2006, 123; RVGreport 2007, 180 = AGS 2006, 278; RVGreport 2007, 305 = StRR 2007, 238) sei für die Stundenberechnung der anberaumte Hauptverhandlungstermin maßgebend, wenn der Rechtsanwalt zu diesem Zeitpunkt anwesend ist. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wurde und werde allerdings empfohlen (vgl. KG RVGreport 2006, 33 = AGS 2006, 123), aktenkundig zu machen, dass der Rechtsanwalt zum anberaumten Termin anwesend war, bzw. bei seiner etwaigen Verspätung den Zeitpunkt seines Erscheinens festzuhalten.

Hier sei der Hauptverhandlungstermin auf 9.00 Uhr terminiert gewesen. Die Anwesenheit des Rechtsanwalts sei im Protokoll mit dem Klammerzusatz „anwesend seit 9:10 Uhr“ festgestellt. Die Hauptverhandlung habe um 9.25 Uhr begonnen und um 14.06 Uhr geendet. Ausweislich des Protokolls sei der Rechtsanwalt folglich vier Stunden und 56 Minuten und damit nicht mehr als fünf Stunden anwesend gewesen. Da sich der im Protokoll enthaltene Vermerk „anwesend seit 9.10 Uhr“ aber nicht auf Vorgänge in der Hauptverhandlung selbst erstrecke, entfalte er keine formelle Beweiskraft im Sinne von § 274 StPO. Er erbringt jedoch einen Anscheinsbeweis dafür, dass der Rechtsanwalt erst um 9.10 Uhr verhandlungsbereit im Sitzungssaal erschienen sei. Dieser Anscheinsbeweis könne aber grundsätzlich durch einen substantiierten und schlüssigen Vortrag des Rechtsanwalts erschüttert werden. Der Rechtsanwalt trage hier vor, er sei pünktlich um 9.00 Uhr vor dem Verhandlungssaal anwesend gewesen. Daran, ob er seine Aktentasche im Gerichtssaal abgestellt habe, könne er sich nicht erinnern. Er habe sich dann jedenfalls auf dem Flur in Rufweite aufgehalten, um mit dem noch nicht anwesenden Mandanten zu telefonieren. Einen Aufruf zur Sache hätte er gehört und wäre dem unverzüglich nachgekommen. Unmittelbar nach dem Telefonat habe er die Protokollführerin darüber informiert, dass er den Mandanten telefonisch erreicht habe, dieser sich auf dem Weg befinde und in Kürze eintreffen werde. Da der pünktlich erschienene Rechtsanwalt anders als der verspätete Rechtsanwalt grundsätzlich nicht die Verpflichtung habe, sich sofort in den Sitzungssaal zu begeben, sondern lediglich dafür zu sorgen habe, dass er sich in Hörweite des Gerichtssaales aufhält, um einem Aufruf zur Sache unmittelbar und ohne jegliche Verzögerung folgen zu können, sei dieser Vortrag geeignet, den aus dem protokollierten Vermerk „anwesend seit 9.10 Uhr“ resultierenden Anscheinsbeweis zu erschüttern. Da die Protokollführerin ihrerseits auf Nachfrage erklärt habe, sie habe an diesen Tag keinerlei Erinnerung mehr und könne nur auf ihr geführtes Protokoll verweisen, sei der aus dem Protokollvermerk resultierende Anscheinsbeweis durch den anwaltlich versicherten Vortrag des Rechtsanwalts widerlegt, so dass davon auszugehen sei, dass der Rechtsanwalt pünktlich um 9.00 Uhr verhandlungsbereit vor dem Gerichtssaal gestanden habe und einem Aufruf zur Sache jederzeit hätte Folge leisten können. Damit habe er mehr als fünf Stunden an der Hauptverhandlung teilgenommen.

Die ebenfalls beantragte zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG hat das KG hingegen nicht festgesetzt. Zu deren Begründung hatte der Rechtsanwalt in dem Raubverfahren darauf abgestellt, dass er Nachforschungen hinsichtlich der technischen Geräte – der Raubbeute – zur Überprüfung des insoweit angegebenen Wertes sowie die Prüfung des Facebook-Profiles eines Zeugen auf Fotos von technischem Equipment anage stellt habe, um gegebenenfalls nachweisen zu können, dass sich die Geräte auch noch nach dem Tatzeitpunkt im Besitz des Zeugen befunden haben. Das KG sieht diese Tätigkeiten als Teil der allgemeinen Verteidigertätigkeit an, die bereits

**Längenzuschlag Nr. 4116 VV  
RVG**

**Protokolleintrag nur „An-  
scheinsbeweis“**

**Zusätzliche Verfahrensgebühr  
Nr. 4142 VV RVG**



durch die Gebühr nach § 4112 VV RVG vergütet werde.

Soweit der Rechtsanwalt vortrage, er habe seinen Mandanten darauf hingewiesen und entsprechend beraten, dass im Falle einer Verurteilung eine Einziehung des Wertersatzes gemäß § 73c StGB in Höhe der vermeintlichen Tatbeute von 3.383,00 EUR in Betracht komme, sei diese Beratung nach Aktenlage nicht geboten gewesen. Allein der Umstand, dass im Falle der Verurteilung eine derartige Maßnahme ggf. in Betracht kommen könnte, reiche – so das KG – für die Entstehung der Gebühr nicht aus (vgl. KG RVGreport 2009, 74 = AGS 2009, 224 = StRR 2008, 478; Burhoff, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl., Nr. 4142 VV Rn 12). Weder habe die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 73c StGB gestellt noch habe das Gericht zu irgendeinem Zeitpunkt den Angeklagten darauf hingewiesen, dass er seine Verteidigung darauf einzurichten habe, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73c StGB in Betracht komme. Das Gericht wäre aber, wenn es eine Maßnahme nach § 73c StGB in Betracht gezogen hätte, verpflichtet gewesen, einen derartigen rechtlichen Hinweis zu erteilen (vgl. OLG Koblenz NJW 2018, 2505 = StRR 10/2018, 13), so dass der Angeklagte seine Verteidigung darauf hätte einrichten und sein Verteidiger ihn entsprechend hätte beraten können. Tatsächlich sei eine Maßnahme nach § 73c StGB zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Strafverfahrens (vgl. Fromm, JurBüro 2019, 59) gewesen, so dass eine entsprechende Beratung nicht geboten gewesen sei.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist hinsichtlich des Längenzuschlags Nr. 4116 VV RVG zutreffend, hinsichtlich der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG hingegen falsch.

1. Wegen des Längenzuschlags stellt das KG bei der Bemessung der maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer für den Beginn der maßgeblichen Zeit zu Recht auf den Zeitpunkt des terminierten Beginns der Hauptverhandlung ab. Allein der ist, wenn der Verteidiger zu diesem Zeitpunkt erschienen ist, maßgeblich (vgl. auch Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Nr. 4110 VV Rn 17 m.w.N.). Grundsätzlich zutreffend ist es auch, insoweit das Protokoll der Hauptverhandlung heranzuziehen. Der Verteidiger muss in vergleichbaren Fällen darauf achten, dass sein Erscheinen rechtzeitig und richtig vermerkt wird, um Gebührennachteile zu vermeiden.

2. Die Ausführungen des KG zur zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG sind hingegen falsch. Sie entsprechen leider einer Tendenz in der Rechtsprechung, die m.E. von fiskalischen Überlegungen getragen ist. Die Rechtsprechung hat nämlich erkannt, dass die Verschärfung des Rechts der Vermögensabschöpfung in den §§ 73 ff. StGB zum 1.7.2017 zu einer Zunahme von Tätigkeiten des Rechtsanwalts in diesem Bereich geführt hat und damit auch vermehrt Gebühren nach Nr. 4142 VV RVG anfallen (können). Das kann zu erheblichen Gebührenbeträgen führen. Dem versucht man entgegenzusteuern, indem man darauf abstellt, ob eine „Beratung geboten“ war; dass eine Einziehung in Betracht kommen könne, reiche nicht aus. Damit wird man aber der anwaltlichen Tätigkeit (mal wieder) nicht gerecht. Man lässt den Verteidiger arbeiten/beraten und ggf. auch haften, ohne ihn für seine Tätigkeit zu entlohnen. Ich erinnere dazu nur an die hier ebenfalls veröffentlichten Entscheidungen verschiedener Instanzgerichte (vgl. LG Amberg RVGreport 2019, 354; RVGreport 2019, 431; AG Mainz RVGreport 2019, 141; RVGreport 2019, 424). Das KG greift zur Untermauerung seiner These in die Mottenkiste seiner Entscheidungen zurück, nämlich auf die Entscheidung RVGreport 2009, 74 = AGS 2009, 224 = StRR 2008, 478. Ich habe schon damals ausgeführt, dass die Entscheidung falsch war. Dabei bleibt es. Etwas anderes ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem vom KG angeführten Zitat aus Gerold/Schmidt/Burhoff. Daraus lässt sich vielmehr genau das Gegenteil ableiten.

**Beratung nach Aktenlage  
nicht geboten**

**Längenzuschlag**

**Zusätzliche Verfahrensgebühr**

Ich wiederhole daher nochmal: In den Fällen der Beratung des Mandanten durch den Rechtsanwalt im Hinblick auf Einziehung und verwandte Maßnahmen kann es für den Anfall der Nr. 4142 VV RVG nur darauf ankommen, ob eine Einziehung in Betracht kommen kann. Und das kann doch nicht davon abhängen, ob Staatsanwaltschaft und/oder Gericht die Maßnahme in Erwägung gezogen haben. Denn anwaltliche Beratung hat unabhängig davon zu erfolgen, wie die Ermittlungsbehörde vorzugehen beabsichtigt bzw., ob das Gericht die Möglichkeit der Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB sieht. Und Einziehung droht bei Tatbeute immer, so dass der Rechtsanwalt insoweit immer zu belehren hat. Dass der Mandant dann ggf. später – wie hier – freigesprochen wird, hat darauf keinen Einfluss. Denn auch in den Fällen droht zumindest die Einziehung, wenn es zur Verurteilung kommt, und wird dann im Zweifel auch ein gerichtlicher Hinweis erfolgen. Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG ist dann aber nach der Anm. 3 zur Nr. 4142 VV RVG längst entstanden. Denn der Verteidiger musste hier spätestens dann beraten, als er feststellte, dass die vermeintliche Raubbeute in der Anklageschrift konkretisiert und deren Wert beziffert war. Das sind mehr als deutliche Anzeichen, dass im Fall der Verurteilung die Einziehung des entsprechenden Wertes nach § 73c StGB drohen würde. Damit hat sich das KG in meinen Augen nur unzureichend auseinandergesetzt. Es ist zu hoffen, dass der Verteidiger dem Senat Gelegenheit gibt, seine Auffassung im Rahmen einer Gegenvorstellung noch einmal zu überdenken.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Erstattungsfähigkeit von Übernachtungskosten

**Wenn der Verteidiger nicht darauf vertrauen kann, die Strecke von seiner Kanzlei zum Gerichtsort in der üblichen Zeit bewältigen zu können, kann – um den Aufbruch zur Unzeit zu vermeiden – eine Anreise bereits am Vortag der Hauptverhandlung erfolgen. (Leitsatz des Verfassers)**

*LG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2019 – 625 Qs 19/19*

#### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt, dessen Kanzlei ihren Sitz in Stolzenau (Weser) hat, hat den Angeklagten, der freigesprochen worden ist, verteidigt. Das AG hat einen Teil der von dem Freigesprochenen geltend gemachten Reisekosten des Verteidigers für den Hauptverhandlungstermin am 28.6.2018, den Tag des Beginns der Sommerferien in Niedersachsen, nicht festgesetzt. Das dagegen gerichtete Rechtsmittel hatte Erfolg.

#### II. Entscheidung

Das LG hat das abgesetzte Tage- und Abwesenheitsgeld für eine Anreise am 28.6.2018 (25,00 EUR zzgl. USt.) – Nr. 7005 VV RVG – sowie die Hotelkosten (157,25 EUR zzgl. USt.) – Nr. 7006 VV RVG – als erstattungsfähig angesehen. Insbesondere der Beginn der Sommerferien in Niedersachsen sei erfahrungsgemäß mit einem derart erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden, dass der Verteidiger nicht darauf vertrauen konnte, die Strecke von Stolzenau nach Hamburg in der üblichen Zeit bewältigen zu können, sondern – um den Aufbruch zur Unzeit zu vermeiden – bereits am Vortag der Hauptverhandlung anreisen durfte, um die pünktliche Wahrnehmung des Termins sicherzustellen. Dies gelte besonders vor dem Hintergrund, dass die Verhandlungstage bei den Amtsgerichten bekanntermaßen aufgrund der Vielzahl

### Zusätzliche Verfahrensgebühr in den Beratungsfällen

#### Reisekosten abgesetzt

#### Ferien in Niedersachsen

## Rechtsprechungsreport

---

der zu bewältigenden Verfahren eng getaktet sind und sie deshalb für einen verzögerungsfreien Ablauf in besonderem Maße auf die Pünktlichkeit der Verfahrensbeteiligten angewiesen sind.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die sieht als erstattungsfähige Prozesskosten auch die Übernachtungskosten eines Rechtsanwalts an, wenn es diesem nicht zuzumuten ist, am Terminstag anzureisen (OLG Naumburg RVGreport 2017, 20 = AGS 2016, 593; VG Würzburg, Beschl. v. 11.7.2017 – W 8 M 17.30937, RVGprofessionell 2018, 4). Dem Rechtsanwalt könne nicht abverlangt werden, die notwendige Anreise zum Terminsort zur Nachtzeit anzutreten. Als Nachtzeit ist in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr anzusehen. Und: Zu berücksichtigen ist auch ein sog. „Sicherheitspuffer“. Als „Sicherheitspuffer“ wird bei einer normalen Reisedauer von knapp vier Stunden ein Zeitraum von 1:15 Stunden als ausreichend, aber auch notwendig angesehen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

**Entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung**

## Impressum

---

### Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

### Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

### Bezugspreis (jährlich):

114 EUR zzgl. MwSt.

### Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH  
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66  
service@zap-verlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.